

ZH_OBERGERICHT VR180013 vom 15. Februar 2019

ZH Obergericht, 2019-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VR180013

FR: ZH_OBERGERICHT VR180013 du 15 février 2019

IT: ZH_OBERGERICHT VR180013 del 15 febbraio 2019

Erwägungen

E. 20

August 2018 ergebe sich, dass gegen den Rekurrenten verschiedene Betreibungen ergangen seien, weshalb er die Voraussetzung des guten Leumunds nach § 10 Abs. 2 lit. b der Dolmetscherverordnung (DolmV, LS 211.17) nicht erfülle (act. 4). 1.2. Gegen den Beschluss vom 21. November 2018 erhob der Rekurrent bei der Rekursgegnerin mit Eingabe vom 20. Dezember 2018 innert Frist Rekurs und stellte die folgenden Anträge (act. 2): "1. Der Rekurrent sei in das Dolmetscherverzeichnis des Kantons Zürich aufzunehmen. 2. Der Beschluss des Ausschusses der Fachgruppe Dolmetscherwesen vom 21. November 2018 sei aufzuheben. 3. Alles unter o./e.-Kostenfolge zu Lasten der Antragsgegner." Die Rekursgegnerin übermittelte den Rekurs in der Folge zuständigkeitshalber an die Verwaltungskommission (act. 1). 2. Mit Verfügung vom 7. Januar 2019 setzte diese der Rekursgegnerin Frist zur Beantwortung des Rekurses und zur Einreichung der Akten an (act. 5). Am 16. Januar 2019 teilte die Rekursgegnerin mittels Beschluss (act. 6) mit, sie habe den Entscheid vom 21. November 2018 in Wiedererwägung gezogen und das Verfahren zur Aufnahme des Rekurrenten ins Dolmetscherverzeichnis für die Sprachen Urdu und Punjabi wieder aufgenommen. Damit ist das vorliegende Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

- 3 - 3. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekursverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (§ 17 Abs. 1 VRG). Im Rekursverfahren kann indessen die unterliegende Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihrer Gegenpartei verpflichtet werden, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtbeistandes rechtfertigte oder wenn die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet war (§ 17 Abs. 2 VRG). Vorliegend liegt keiner der genannten Fälle vor, weshalb dem Rekurrenten keine Umtriebsentschädigung zuzusprechen ist. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.